

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 565 - 566

Hellmann, ...: *Moddermann, die Reception des
römischen Rechts. Herausgegeben von Dr. Karl*

Schulz. Jena, 1875

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Geltendmachung aber aus Billigkeitsrücksichten als wahre Einrede die *exceptio non adimpleti contr.* entgegensteht.

Im Ganzen bringt die besprochene Abhandlung neue für die Erkenntniß der Lehre vom Kaufe fruchtbringende Gesichtspunkte nicht zu Tage. Soweit einzelne Quellenzeugnisse eine neue Auffassung finden, kann dieselbe nicht als richtig anerkannt werden.

Unnöthig war die Verheißung interessante oberstrichterliche Entscheidungen mitzutheilen. Denn welchen Werth soll es haben, wenn man am Ende weniger Paragraphe wenige Urtheile im Tenor ohne Motive und Sachverhalt abgedruckt liest? · Dasselbe ist zu sagen von der an einer Stelle geschehenen Mittheilung zusammenhangloser Paragraphe des preußischen Landrechts und des Code Napoleon (S. 61, 62). Endlich darf wohl auch gefragt werden, ob es nöthig sei, nahezu alle Quellencitate wörtlich mitzutheilen ohne Rücksicht auf ihre sachliche und exegetische Erheblichkeit, m. a. W. sie alle für hervorragend relevant auszugeben, ob es sich empfehlen kann, diese Stellen mit den unaufhörlichen Einleitungen: „So sagt Ulpian, ebenso Gellus, Gajus sagt, ähnlich heißt es in den Institutionen“ (S. 34, 78, 79, 80, 81, 82 zc.) in großer Zahl noch zu übersetzen oder doch zu paraphrasiren, wiederum ohne Rücksicht auf textliche Schwierigkeiten und dadurch den Zusammenhang der selbständigen Entwicklung ohne Ende zu stören? Das erhöht zwar den Preis, ob aber auch den Werth der Bücher?

Dr. Hellmann.

12) Moddermann, die Reception des römischen Rechts. Autorisirte Uebersetzung mit Zusätzen herausgegeben von Dr. Karl Schulz, Jena bei Hermann Dufft. 1875. 8 Bog. 8.

Die vorliegende Schrift enthält in engem Rahmen, aber in übersichtlicher und lichtvoller Darstellung ein lehrreiches Exposé dessen, was die deutsche und holländische Wissenschaft über das Geheimniß der Reception des römischen Rechtes in Deutschland und — was besonders zu beachten — in Holland zu Tage gefördert hat. In Verbindung damit stehen kurze aber entschiedene Urtheile des Verfassers. Die letzteren leiden u. E. bisweilen an zu großer Entschiedenheit. Als Beispiele führen wir an: „Bei den

Römern hat zwischen Grundeigenthum und politischen Rechten kein Zusammenhang bestanden" (S. 12), ferner das absprechende Urtheil über die gegenwärtige juristische Lehrmethode, das Postulat einer Reform, welche darin bestehen soll, das juristische Studium einzuleiten mit einer „systematischen Uebersicht über alle Rechtseinrichtungen, die im gegenwärtigen Leben vorkommen und so, wie man sie darin findet, einerlei welches Ursprungs sie sind“, wobei allenfalls gleichzeitig eine geschichtliche Entwicklung aller dieser Institute unter Hinweis auf die principiellen Verschiedenheiten römischer und germanischer Rechtsanschauung zu gestatten wäre (S. 112—116). Diese Beispiele ließen sich noch erheblich vermehren. Dem Resultate, welches der Verfasser aus der Prüfung des Receptionsprozesses gewinnt, daß nämlich eine einzelne Ursache für denselben nachzuweisen unmöglich sei, wird man wohl insoweit allgemein zustimmen können, als man die Mehrheit wirkender Kräfte anzuerkennen hat, welche der Reception zur praktischen Durchführung im Leben des Volkes d. h. in der Rechtsanwendung verhalfen, Allein man muß doch fragen, ob es nicht eine überraschende Thatsache sei, daß — nach des Verfassers eigener Darstellung — die Reception überall da und nur da sich vollzog, wo die Idee der *translatio imperii* lebendig war, nämlich in Italien, Deutschland und den Niederlanden, während Frankreich, Spanien und England, die an dieser Idee kein Interesse und darum keinen Glauben daran hatten, von einer wahren Reception sich frei hielten? Sollte diese auffallende Erscheinung nicht doch auf den von Gaupp formulirten und von Brinz recipirten Gedanken zurückführen, daß die unumwundene Anerkennung der *translatio imperii* die Reception selbst gewesen ist? Daß alle andern Momente nur Gründe waren, die Praxis mit jenem Ereignisse, dessen Wirkungen sie sich nicht mehr entziehen durfte, um so rascher zu versöhnen?

Daß der Herausgeber sich der Mühe einer Uebersetzung des holländischen Buches unterzog, verdient unter allen Umständen den Dank der deutschen Leser. Die zahlreichen selbständigen Ausführungen, welche Schulz theils in den Text verarbeitet, theils in Anmerkungen beigegeben hat, sowie seine Literaturergänzungen konnten den Werth der Verdeutschung nur erhöhen. Man wird sich in dieser